

## 1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Geschäfte mit der **Cteam Leitungsbau Österreich GmbH** (im folgenden „Cteam Österreich“ bezeichnet).

1.2. Diese Einkaufsbedingungen (im folgenden "AEB" bezeichnet) sind ein wesentlicher und integrierter Bestandteil jeder Bestellung und jedes Vertrages von Cteam Österreich. Hiervon abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie von Cteam Österreich ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Stillschweigen seitens Cteam Österreich gilt nicht als Anerkennung.

1.3. Diese AEB treten per 01.11.2014 in Kraft.

1.4. Der Vertragspartner der Cteam Österreich (im Folgenden auch "Lieferant" bezeichnet) stimmt zu, dass im Falle der Verwendung seiner AGB durch ihn, bei widersprechenden Bestimmungen die Bestimmungen der AEB der Cteam Österreich vorgehen.

1.5. Diese AEB gelten bei Beauftragungen mittels Werklieferverträgen (Dienstleistung + Lieferung) als Ergänzung zur ÖNORM B2110 (Stand: 15. März 2013), falls diese vereinbart sind, und bei Beauftragung mittels Liefer- oder Kaufverträgen (Lieferung) als Ergänzung zur geltenden Rechtslage für Unternehmensgeschäfte.

## 2. Angebote

2.1. An Cteam Österreich gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind jedenfalls mangels einer ausdrücklich anderslautenden und von Cteam Österreich schriftlich bestätigten Regelung verbindlich und kostenlos. Der Lieferant ist an sein Angebot 6 Monate ab Eingang bei Cteam Österreich gebunden.

2.2. Angebote an Cteam Österreich sind firmenmäßig gefertigt zu übermitteln.

2.3. Sollte Cteam Österreich der Anfrage zur Angebotslegung einen Terminplan beigelegt haben, bestätigt der Lieferant bei Abgabe eines Angebotes entsprechende Kapazitäten zu besitzen, um die Lieferungen bzw. Leistungen zeitgerecht zu erfüllen bzw. zu erbringen.

## 3. Bestellungen

3.1. Bestellungen der Cteam Österreich sind ausschließlich dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche – auch fernmündlich (telefonisch) erteilte – Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachfolgenden schriftlichen Bestätigung bzw. der Bestätigung mittels Fax durch Cteam Österreich innerhalb von 5 Werktagen.

3.2. Aufträge der Cteam Österreich sind binnen 10 Werktagen ab Postaufgabestempel durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Erfolgt diese Bestätigung nicht und wird die Bestellung innerhalb der vorgenannten Frist auch nicht nachweislich schriftlich abgelehnt, so gilt sie als angenommen. Sämtliche Rückfragen in Zusammenhang mit Bestellungen sind an die Einkaufsabteilung der Cteam Österreich zu richten. Diesbezügliche Schreiben und sonstige Unterlagen etc. sind mit Bestellnummer sowie Projektreferenz der Cteam Österreich zu versehen.

3.3. Von Cteam Österreich beigestellte Muster, Zeichnungen, Ausschreibungsunterlagen oder sonstige Behelfe bleiben Eigentum der Cteam Österreich und dürfen lediglich zur Ausführung der Aufträge verwendet, nicht aber Dritten zugänglich gemacht werden. Mangels einer anderen Vereinbarung sind sie nach Ausführung des Auftrages kostenlos zu retournieren.

## 4. Preise

4.1. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich andersvereinbart, Netto-, Fest- und Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Die Preise verstehen sich inkl. Verpackung und frei zum Bestimmungsort geliefert und abgeladen. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferant. Nachträgliche Preisänderungen - auch durch Unterausschuss der Paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen genehmigt -, Mengenänderungen, vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von Cteam Österreich ausdrücklich schriftlich genehmigt werden. Die Warenlieferung hat jedenfalls für Cteam Österreich von jeder Abgaben- oder Steuerschuld befreit zu erfolgen.

4.2. Ein Ausschluss des Rechtes der Cteam Österreich auf Anfechtbarkeit des Vertrages aufgrund der Verkürzung über die Hälfte durch den Lieferanten ist jedenfalls ausgeschlossen.

## 5. Zahlung

5.1. Falls Entgegenstehendes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten folgende Zahlungskonditionen:

- 60 Tage mit 3 % Skonto oder

- 90 Tage netto

gerechnet jeweils ab Erhalt der prüffähigen Faktura und Legung eventuell vereinbarter Garantien bzw. Haftbriefe.

5.2. Eine allfällige Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf die der Cteam Österreich zustehenden Ansprüche aus Erfüllungsmängel bzw. Gewährleistung oder Schadenersatz. Cteam Österreich behält sich jedoch vor, dass Zahlungen nur dann geleistet werden, wenn bei Erhalt der Rechnung des Lieferanten eine eventuell geforderte bzw. übliche Dokumentation des Werkes oder der Liefergegenstände beiliegt. Im entsprechenden Fall wird Cteam Österreich die Rechnung retournieren, bis die entsprechende Dokumentation vorliegt.

5.3. Cteam Österreich ist berechtigt bei Teil(Schluss)rechnungen 10% der Rechnungssumme als Deckungsrücklass einzubehalten. Bei Schlussrechnungen werden 5% an Hafrücklass einbehalten. Der Deckungsrücklass wird gegen Vorlage eines Originals einer abstrakten Bankgarantie eines österreichischen Bankinstituts mit guter Bonität ausbezahlt. Allfällige Bankgarantien zur Absicherung des Hafrücklasses haben eine Laufzeit bzw. Gültigkeit aufzuweisen, welche der Gewährleistungsfrist plus drei Monate entspricht und haben auch Fälle des Konkurses, des Ausgleiches oder der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse einzuschließen.

5.4. Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch Cteam Österreich mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der prüffähigen Rechnung. Entstehen der Cteam Österreich bei vorzeitiger Leistungserbringung durch den Lieferanten zusätzliche Kosten, ist Cteam Österreich berechtigt, diese Kosten zur Verrechnung zu bringen – sofern keine anderslautende, schriftliche Regelung zwischen Cteam Österreich und dem Lieferanten getroffen wurde.

5.5. Bei der Weitergabe von Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1a Umsatzsteuergesetzes 1994 wird ausdrücklich auf die Geltung der §§ 67a – 67d und § 112a ASVG hingewiesen. Wird das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes durch die Cteam Österreich, nicht in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt, überweist die Cteam Österreich 20% des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) direkt und mit schuldbeitreitender Wirkung an das bei der WGKK eingerichtete Dienstleistungszentrum. Auf den Rechnungen hat der Lieferant seine Dienstgebnummer zu vermerken.

## 6. Rechnungslegung

6.1. Die Rechnungslegung hat nach ordnungsgemäßer Lieferung der Ware bzw. nach Leistungserbringung in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen. Rechnungen, deren Ausfertigung den Vorschriften der Cteam Österreich sowie denen des Umsatzsteuergesetzes nicht entsprechen, bzw. Bestellnummer sowie Projektreferenz der Cteam Österreich nicht enthalten, werden von Cteam Österreich nicht bearbeitet bzw. an den Lieferanten zur Richtigstellung retourniert. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zur neuerlichen Zustellung in ordnungsgemäßer Form als nicht gelegt.

6.2. Bei Auftragsstornos dürfen keine Storno- oder sonstige Gebühren, gleich welcher Art, geltend gemacht werden.

## 7. Lieferfrist und Pönale

7.1. Die vereinbarten Liefertermine gelten als Fixtermine. Bei Lieferverzug – auch im Falle des § 918 Abs. 2 ABGB (Teilbare Leistungen) – ist Cteam Österreich, unbeschadet weiteren gesetzlichen Ansprüchen, ohne Setzung einer Nachfrist und Inverzugsetzung berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Dessen ungeachtet hat der Lieferant, sobald er erkennt das ihm eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich sein wird, dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, der Cteam Österreich schriftlich mitzuteilen. Die Warenübernahme ist nur während der Geschäftszeiten der Cteam Österreich möglich.

7.2. Für den Fall des Verzuges wird unabhängig vom Verschulden des Lieferanten eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Schadenersatz anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 0,75 % der gesamten Auftragssumme. Die Pönale ist mit 5% der Auftragssumme gedeckelt. Ein die Vertragsstrafe übersteigender mittelbarer und unmittelbarer Schaden ist durch den Lieferanten zu ersetzen. Das richterliche Mäßigungsrecht in Bezug auf die Höhe der Pönale ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## 8. Versand und Übernahme

8.1. Jegliche von Cteam Österreich gekauften Waren gelten als Bringschuld. Der Lieferant trägt daher die Kosten und die Gefahr - auch für den zufälligen Untergang – des Transportes bis zum Erfüllungsort. Die Waren sind abgeladen zu übergeben.

8.2. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht erst mit der Übergabe an Cteam Österreich über. Beim Versand sind die Versandvorschriften der Cteam Österreich auf jeden Fall einzuhalten und jeder Versendung ist ein Lieferschein samt der internen Kostenstelle der Cteam Österreich und der Bestellnummer beizulegen. Liegt ein solcher Lieferschein der Lieferung nicht bei, wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung übernommen bzw. weiterbehandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Ein durch Missachtung dieser Bestimmung entstandener Schaden geht vollständig zu Lasten des Lieferanten.

8.3. Ist bei der Bestellung durch Cteam Österreich eine Kontaktperson am Erfüllungsort angegeben, so sind die Waren ausschließlich dieser persönlich zu übergeben. Lieferscheine sind für Cteam Österreich nur mit Unterschrift und vollständigen Namen des Übernehmers bzw. Kontaktperson gültig. Ist keine Kontaktperson auf der Bestellung angegeben, dürfen die Waren ausschließlich nur Betriebsangehörigen der Cteam Österreich übergeben werden.

## 9. Transportversicherung

9.1. Die Kosten für die Transportversicherung sind in den vereinbarten Preisen jeweils enthalten. Im Übrigen gehen sämtliche mit der Auftragsausführung zusammenhängenden

Nebenkosten, die nicht ausdrücklich vertraglich geregelt sind, zu Lasten des Lieferanten.

9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden und Risiken ausreichend zu versichern und diesen Versicherungsschutz Cteam Österreich im Anlassfall und auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen sowie die Versicherungsanstalt samt Polizze zu nennen und den Sitz der Versicherung bekannt zu geben.

## 10. Auslandsverkehr

In Ermangelung einer anderen Regelung sind die von Cteam Österreich gekauften Waren verzollt an Cteam Österreich zu liefern. Sollten durch Cteam Österreich etwaige Formvorschriften zu erfüllen sein, damit die entsprechenden Waren vom Zoll oder anderen Autoritäten freigegeben werden, so ist Cteam Österreich durch den Lieferanten vor Vertragsabschluss davon in Kenntnis zu setzen und die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig an Cteam Österreich zu übergeben.

## 11. Gewährleistung und Schadenersatz

11.1. Der Lieferant haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt für Schäden. Einschränkungen jeder Art der der Cteam Österreich nach Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt. Der Lieferant leistet Gewähr, dass sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen von Behörden oder auch Berufsgenossenschaften und Fachverbänden bzw. allgemein anerkannten Normungsinstituten entsprechen. Weiters garantiert der Lieferant, dass die Lieferungen bzw. Leistungen frei von Fehlern sind und den Anforderungen der Cteam Österreich entsprechen.

### 11.2. Gewährleistung

- Der Lieferant übernimmt für den Zeitraum von 3 Jahren ab Warenübernahme durch Cteam Österreich die volle Haftung für alle von ihm gelieferten bzw. verbauten Waren und Bestandteile, gleichgültig ob sie von ihm erzeugt wurden oder nicht.

- Bei behebbaren sowie solchen Mängeln der Lieferung bzw. Leistung, die den ordentlichen Gebrauch nicht verhindern, behält sich Cteam Österreich das Recht - unbeschadet von anderen gesetzlichen Ansprüchen - vor, entweder Preisminderung oder wahlweise Behebung des Mangels zu fordern. Dasselbe gilt bei Unbehebbarkeit eines unerheblichen Mangels im Sinne von § 932 Abs. 2 ABGB. Sämtliche mit der Vollziehung des Wandlungsrechtes in Verbindung stehende Kosten trägt der Lieferant. Er ist insbesondere auch zum Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens verpflichtet.

- Die Anzeige von offensichtlichen Mängeln gilt als rechtzeitig, wenn sie gegenüber dem Lieferanten binnen 6 Monaten erklärt wird. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Ware. Die Abnahme erfolgt erst durch Ingebrauchnahme der Ware bzw. förmlicher Übernahme der Leistung.

- Bei nicht erkennbaren bzw. verdeckten Mängeln beginnt die sechsmonatige Anzeigefrist erst mit dem Zeitpunkt der des Erkennens des jeweiligen Mangels. Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB sind ausdrücklich abbedungen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- Der Lieferant bietet hiermit unwiderruflich an, allenfalls seine gegen Sublieferanten bestehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche abzutreten. Die Annahme der Abtretung kann jederzeit und auch mündlich erfolgen.

### 11.3. Schadenersatz

- Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen übernimmt der Lieferant die Verpflichtung der vollen Genugtuung für jeden Grad des Verschuldens. Er haftet bei Produktfehlern bzw. in jedem von ihm zu vertretenden Schadensfall, auch für

Vermögensschäden Dritter. Die dem Lieferanten eingeräumten Haftungserleichterungen und Haftungsbeschränkungen des Produkthaftungsgesetzes werden ausdrücklich abbedungen.

- Der Lieferant verpflichtet sich zur vollständigen Schad- und Klagloshaltung, auch und insbesondere in Ansehung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

## 12. Zulassung / Beschaffenheit

12.1. Als vertragsgemäße Erfüllung gelten neben den in der Bestellung bedungenen Eigenschaften nur solche Leistungen des Lieferanten, die den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen (ÖNORM, Bauordnung, Zulassung etc.) und der Baustoff-Zulassungsverordnung der jeweiligen (Bundes-)Länder entsprechen. Die Kosten für eventuelle Zulassungsprüfungen, Bescheide oder sonstiger behördlicherseits erforderlichen Maßnahmen trägt in jedem Fall der Lieferant.

12.2. Auf Verlangen wird der Lieferant der Cteam Österreich ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen ausstellen.

12.3. Der Lieferant erklärt sich bereit, bei allfälligen Maßnahmen, die die Cteam Österreich unternimmt, um die Qualität zu sichern bzw. die Arbeitssicherheit zu gewährleisten, die Cteam Österreich gemäß seinen technischen Möglichkeiten zu unterstützen. Der Lieferant erklärt sich jedenfalls bereit, die Durchführung von Qualitäts-Audits in seinem Hause zuzulassen und zu unterstützen.

## 13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

13.2. Beistellungen, welche Cteam Österreich dem Lieferanten zur Verfügung stellt, gehen nicht automatisch in das Eigentum des Lieferanten über.

## 14. Beistellungen und beigestellte Leistungen / Prüf- und Warnpflicht

14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, durch Cteam Österreich beigestellte Waren oder beigestellte Leistungen bei Übergabe auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Qualität der Beistellung bzw. beigestellten Leistung ist unmittelbar nach Übergabe eingehend und angemessen zu überprüfen. Sollten diese nicht den vertraglich bedungenen Erfordernissen entsprechen, ist dies innerhalb von 2 Werktagen nach Übernahme durch den Lieferanten zu rügen.

14.2. Der Lieferant hat ebenfalls innerhalb von 2 Werktagen nach Kenntniserlangung auch über alle anderen Umstände, welche der Lieferant im Zuge seiner "Warnpflicht" wahrzunehmen hat, die Cteam Österreich zu warnen.

## 15. Schutzrechte und Patente

Der Lieferant versichert im Besitz aller notwendigen Berechtigungen zu sein um jegliche Schutzrechte- und Patentrechtsverletzung hintanzuhalten. Der Lieferant wird Cteam Österreich diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten. Die Kosten, die Cteam Österreich aufgrund der Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter entstehen, sind vollständig durch den Lieferanten zu ersetzen.

## 16. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Rahmen der Bestellung bekannt werdenden betrieblichen oder produktspezifischen Informationen wie insbesondere ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, Konstruktionspläne, aber auch unternehmensbezogener Daten. Diese Verpflichtung gilt auch

für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Lieferung und Leistungserbringung.

## 17. Kompensations- und Abtretungsverbot

17.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Cteam Österreich aufzurechnen. Cteam Österreich ist berechtigt, Forderungen in Bezug auf die Leistungsstörung durch den Lieferanten, gegen andere Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

17.2. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen Cteam Österreich ist rechtsunwirksam.

## 18. Leistungsverweigerungsrecht

18.1. Im Falle gerechtfertigter Reklamationen auf Grund von Rechts- wie auch Sachmängel der Lieferung ist Cteam Österreich zur Zurückbehaltung des gesamten noch aushaftenden Entgelts berechtigt.

18.2. Streiffälle über die Leistung berechtigen den Lieferanten nicht zur Zurückbehaltung von Lieferungen oder dem Einstellen oder Verzögern von Leistungen.

## 19. Rücktritt vom Vertrag

19.1. Cteam Österreich ist jederzeit berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn der Lieferant beharrlich Handlungen setzt oder gesetzt hat, die den Bestimmungen dieser AEB widersprechen.

19.2. Die Änderung der Vermögenslage des Lieferanten bzw. die Änderung der Eigentümerstruktur, sollte diese Auswirkungen auf die Vermögenslage nach sich ziehen bzw. bei Änderung der Unternehmensform des Lieferanten, berechtigen Cteam Österreich vorzeitig vom Vertrag zurückzutreten, sollten seitens des Lieferanten keine ausreichenden Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden.

## 20. Besondere Bedingungen für Rahmenvereinbarungen

20.1. Die Rahmenmenge entspricht dem voraussichtlichen Bedarf, wobei Cteam Österreich, sollte Cteam Österreich die Rahmenmengen in der fixierten Zeit nicht voll abrufen, das Recht zusteht, in den auf den Abrufungszeitraum folgenden 6 Monaten noch zu denselben Konditionen und Preisen die an sich fixierte Rahmenmenge abzurufen. Der Lieferant verpflichtet sich Leistungen bzw. Waren auch an andere verbundene Unternehmen der Cteam Österreich zu erbringen, sollte das anfordernde Unternehmen nicht direkt als Auftraggeber oder Besteller im Rahmenvertrag angeführt sein.

20.2. Die Einhaltung der genannten Abnahmegrößen setzt einen ungestörten Arbeitsablauf voraus. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Restriktionen am Energiesektor, Streik, Verkehrs- und Witterungsprobleme, Verfügungen von Behörden, Plan- oder Konstruktionsänderungen und andere, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwendbare Ereignisse befreien Cteam Österreich ohne Ersatzpflicht von der Abnahme und stellen keinen Annahmeverzug dar.

20.3. Die Teilabrufe können telefonisch oder schriftlich erfolgen, wobei sich der Lieferant verpflichtet, die Warenlieferung jeweils binnen 3 Tagen nach Einlangen des Abrufes zu tätigen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Abrufes obliegt dem Lieferanten.

20.4. Sollten Warenprüfungen ergeben, dass Abweichungen zur bestellten Spezifikation bestehen, behält sich Cteam Österreich das Recht vor, auch bei Abweichungen nur hinsichtlich einer Teillieferung oder einer Verzögerung ohne Nachfristsetzung vom Gesamtvertrag (Restmenge) zurückzutreten.

20.5. Die gegenständlichen Preise von Rahmenvereinbarungen sind Höchstpreise. Falls Cteam Österreich die Ware anderweitig

zu günstigeren Preisen erwerben kann und dies während der Laufzeit der gegenständlichen Bestellung dem Lieferanten anzeigt, kann dieser unverzüglich schriftlich erklären, die Preise der gegenständlichen Bestellung auf die ihm nachgewiesenen reduzierten Preise abzusenken. Tut er dies nicht, so ist Cteam Österreich berechtigt, die gegenständliche Bestellung mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Ware ab sofort anderweitig zu erwerben.

## **21. Antikorruptionsklausel**

21.1. Der Lieferant erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegen zu nehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder sich versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden können.

21.2. Vorgenannte Erklärung und Verpflichtung hat der Lieferant seinen Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen.

21.3. Im Fall eines Verstoßes ist die Cteam Österreich berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der Lieferant die Cteam Österreich vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

## **22. Unternehmensethik**

22.1. Der Lieferant erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der Lieferant den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.

22.2. Vorgenannte Erklärung und Verpflichtung hat der Lieferant seinen Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen.

22.3. Im Fall eines Verstoßes ist Cteam Österreich berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der Lieferant Cteam Österreich vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

## **23. Menschenrechte**

23.1. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 04.11.1950, in Kraft getreten am 03.09.1953, samt deren jeweiligen Protokollanpassungen.

23.2. Vorgenannte Erklärung und Verpflichtung hat der Lieferant seinen Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen.

23.3. Im Fall eines Verstoßes ist Cteam Österreich berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der Lieferant Cteam Österreich vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

## **24. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

24.1. Erfüllungsort für beide Teile ist der von Cteam Österreich angegebene Bestimmungsort. Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich vereinbart.

24.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

## **25. Sonstige Bestimmungen**

25.1. Der Lieferant verpflichtet sich bei Lieferung ausdrücklich zur Einhaltung aller Normen, wie insbesondere polizeilicher, strafrechtlicher, arbeitsrechtlicher, arbeitnehmer-schutzrechtlicher, ausländerbeschäftigungsrechtlicher, umweltschutzrechtlicher, gewerberechtlicher und baurechtlicher Natur. Er hält Cteam Österreich bei Inanspruchnahme durch Dritte diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

25.2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AEB als unwirksam erweisen, bleiben alle anderen Regelungen davon unberührt. Es gilt dann eine Regelung, welche dem gewünschten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt als vereinbart.